

PluSport Bödeli Interlaken



Statuten

vom Verein

PluSport Bödeli Interlaken

Mitglied von PluSport Schweiz

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen **PluSport Bödeli Interlaken** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Interlaken.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern eine dem Leistungsstand angemessenen Sport-, Trainings- und Wettkampftätigkeit zu ermöglichen. Er fördert auch die Kameradschaft und Geselligkeit zwischen den Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.

4. Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist dem Dachverband PluSport Schweiz angeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder werden Personen mit oder ohne Behinderung aufgenommen, sowie behinderte und nichtbehinderte Leiter und Helfer. Leiter und Helfer werden als Mitglied erfasst, aber von der Beitragspflicht befreit.

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 40.-, oder eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.- macht. Bei einer einmaligen Zuwendung ist die Mitgliedschaft auf 15 Jahre beschränkt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hohem Masse um den Verein oder den Behindertensport verdient gemacht hat. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird nicht zurückerstattet. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet sein. Ein Mitglied kann jederzeit begründet aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren und verleiht die Ehrenmitgliedschaft.

Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussrekluse.

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Auf Begehren des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassiers konstituiert er sich selber. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Von der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

10. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

11. Stichentscheid

Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, so hat der Präsident den Stichentscheid abzugeben.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband PluSport Schweiz. Die Vermögenswerte werden von diesem für einen neu zu gründenden Behindertensportverein in unser Region zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an PluSport Schweiz.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 03. März 2021 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. März 2017.

PluSport Bödeli Interlaken

Die Präsidentin

Kim Räber

Die Sekretärin

Claudia Katzfuss